

**Auswirkungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf das Verhältnis von
Rechtsanwälten und Rechtsschutzversicherern
Aus der BRAK-Reihe: Studien zum RVG**

Kerstin Eggert und Dr. Willi Oberlander, Nürnberg*

Weil Rechtsanwälte¹ und Rechtsschutzversicherer aufeinander angewiesen sind, müssten beide Seiten eigentlich in einem harmonischen Verhältnis zueinander stehen. So profitieren zum einen Juristen davon, dass Mandanten Rechtsschutzpolicen abgeschlossen haben, da ohne Versicherungsvertrag wahrscheinlich viele Klienten ihre Dienste nicht in Anspruch nehmen würden. Zum anderen kommt es den Versicherern zugute, wenn Rechtsberater ihre Verträge empfehlen. Die Beziehung zwischen beiden Berufsgruppen ist allerdings belastet. Grund hierfür ist der stagnierende Markt, mit dem die Versicherungsunternehmen in den letzten Jahren zu kämpfen haben.²

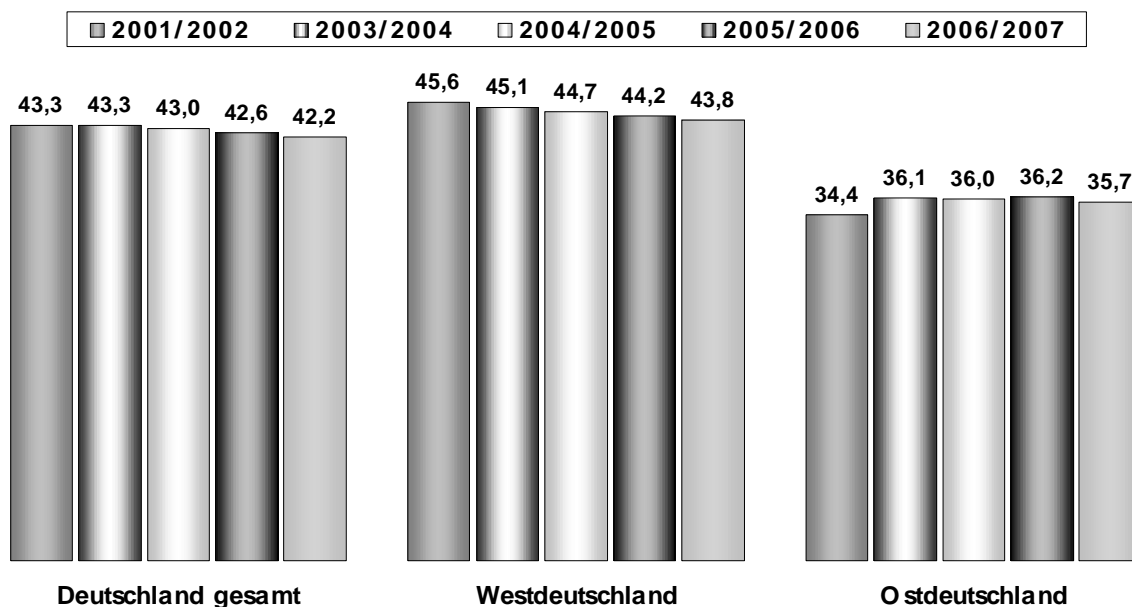
Die Konsumzurückhaltung deutscher Haushalte wirkt sich in den letzten Jahren auch auf den Zweig der Rechtsschutzversicherungen aus. Anhand Abbildung 1, die das prozentuale Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung im Haushalt in den Jahren 2001/2002 bis 2006/2007 zeigt, lässt sich erkennen, dass in Gesamtdeutschland die Deckung mit Rechtsschutzpolicen im Jahresvergleich leicht abnahm, wobei in Westdeutschland ein etwas stärkerer Rückgang als im Osten des Landes zu beobachten ist.

* Frau Eggert ist wissenschaftliche Mitarbeiterin, Dr. Willi Oberlander ist Geschäftsführer am Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

¹ Zwecks Straffung der Darstellung wird im Folgenden oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

² Vgl. Eckert, Dirk (2007): Eine schwierige Beziehung. In: Financial Times Deutschland, 25.09.2007: A2. URL: <http://www.dirk-eckert.de/fpdf/index.php?id=1161> (abgerufen am 30. Mai 2008).

Abb. 1: Prozentangaben repräsentativ Befragter über das Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung im Haushalt (in %)



Auswirkungen des RVG auf die anwaltliche Tätigkeit - RVG II
Eine Untersuchung im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer

Quelle: GDV 2002-2007

Zwar stiegen in der Rechtsschutzversicherung die Bruttoprämieneinnahmen fortwährend an (so wuchsen sie etwa von 3,01 Milliarden Euro im Geschäftsjahr 2005 um 1,7 % auf 3,07 Milliarden Euro in 2006, während sie sich 2007 gegenüber dem Vorjahr um 2,5 % auf rund 3,1 Milliarden Euro erhöht hatten);³ diese Zuwächse sind laut GDV in erster Linie stets auf Beitragsanpassungsmechanismen zurückzuführen,⁴ denn die Zahl der Verträge liegt seit Jahren bei etwa 19,5 Millionen Stück.⁵ Allerdings sanken 2006 die Ausgaben für gemeldete Schäden leicht um 0,6 % auf 2,22 Milliarden Euro, nachdem die Versicherungsleistungen im

³ Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) (Hrsg.) (2007): Jahrbuch 2007. Die deutsche Versicherungswirtschaft. Berlin: GDV - Presse und Information: 103-104; GDV (Hrsg.) (2008): Versicherungswirtschaft 2007 mit verhaltenem Beitragswachstum - Rentenpolicen dominieren im Neugeschäft der Lebensversicherer - technische Ergebnisse im Kompositgeschäft rückläufig. Pressemitteilung vom 27.03.2008. URL: http://www.gdv.de/Presse/Pressemeldungen_2008_Uebersichtsseite/inhaltsseite22470.html (abgerufen am 30. Mai 2008).

⁴ Vgl. hierzu etwa GDV (Hrsg.) (2003): Jahrbuch 2003. Die deutsche Versicherungswirtschaft. Berlin: GDV - Presse und Information: 101; GDV (Hrsg.) (2004): Jahrbuch 2004. Die deutsche Versicherungswirtschaft. Berlin: GDV - Presse und Information: 102; GDV (Hrsg.) (2005): Jahrbuch 2005. Die deutsche Versicherungswirtschaft. Berlin: GDV - Presse und Information: 104; GDV (Hrsg.) (2006): Jahrbuch 2006. Die deutsche Versicherungswirtschaft. Berlin: GDV - Presse und Information: 114; GDV 2007: 103.

⁵ In den Geschäftsjahren 2004 und 2005 mussten die Rechtsschutzversicherer sogar einen leichten Vertragsabtrieb verzeichnen. 2006 stiegen die Vertragszahlen zwar wieder an, jedoch ebenfalls nur geringfügig um 0,2 %. Für das Jahr 2007 wurde ein Nullwachstum prognostiziert (vgl. GDV 2007: 103-105).

Jahr 2005 noch um 4,3 % gestiegen waren.⁶ Auch im Geschäftsjahr 2007 minderten sich die Schadenaufwendungen für Geschäftsjahresschäden um 0,5 % auf 2,2 Milliarden Euro.⁷

RVG und Rechtsschutzversicherer

Die Versicherer beklagen, durch das RVG seien seit 2004 die Anwaltsgebühren gestiegen.⁸ Um dessen kostentreibende Auswirkungen abzufedern, versuchen die Versicherungsunternehmen seitdem, den Schadenaufwand zu senken. So machen viele Anwälte und Mandanten inzwischen die Erfahrung, dass die Versicherungsanbieter die vom Rechtsanwalt erhobenen Gebühren nicht tragen wollen und Leistungseinschränkung oder -vermeidung betreiben. Hinzu kommt, dass die Versicherungsnehmer oftmals nicht genau wissen, für welche Fälle des Lebens ihnen Rechtsschutz gewährt wird und welche Fälle ausgeschlossen sind. Dies erschließt sich ihnen erst, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.⁹

Auch mittels Kürzungen von Anwaltsrechnungen – vor allem im außergerichtlichen Beratungsbereich – will die Assekuranz die Kostensteigerungen im Justizwesen auffangen.¹⁰ Mit der Deregulierung des Vergütungsrechts im Jahr 2006 hat der Gesetzgeber Anwälten und Mandanten auferlegt, die Höhe des Honorars für außergerichtliche Tätigkeiten wie Beratung oder Gutachtenerstellung frei auszuhandeln. Ohne Vereinbarung sind die „üblichen“ Sätze abzurechnen, deren gesetzliche Obergrenze für Verbraucher bei 250 Euro plus Mehrwertsteuer pro Beratung oder Gutachten liegt. Die Erstberatung ist bei netto 190 Euro gedeckelt. Obwohl ein Rechtsanwalt nun die Möglichkeit hat, eine Vergütung auszuhandeln, die über diesen festgelegten Höchstsätzen liegt, ist nicht gewährleistet, dass die Versicherung des Mandanten diese Gebühr ohne weiteres in voller Höhe übernehmen wird. Zahlreiche Rechtsschutzversicherer tragen die Kosten höchstens bis zu den im Gesetz genannten Erstattungsobergrenzen.¹¹ Hubert van Bühren, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, ist der Ansicht, dass selbst die formulierten Höchstgrenzen den Versicherungsanbietern zu hoch angesetzt sind. Er geht davon aus, dass die

⁶ Vgl. GDV 2007: 105.

⁷ Vgl. GDV 2008.

⁸ In seinen Jahresbüchern 2004 und 2005 war der GDV nach eigenen Berechnungen auf Basis von 25.000 Schadenakten davon ausgegangen, dass mit einem durchschnittlichen Kostenanstieg bei den Rechtsanwaltsgebühren von rund 21 % zu rechnen sei (vgl. GDV 2004: 102; GDV 2005: 105). Doch laut dem Deutschen Anwaltsverein (DAV) seien diese von Seiten der Versicherungswirtschaft vorgebrachten Steigerungen einseitig verzerrt berechnet, da bei diesen Kalkulationen stets die höchsten Gebühren im Vergleich zu den bisherigen niedrigsten Gebühren gerechnet wurden (vgl. DAV 2004).

⁹ Vgl. GDV 2006: 114; GDV 2007: 105; Eckert 2007.

¹⁰ Vgl. ohne Verfasser (2005): Anwälte müssen das Aushandeln von Honoraren lernen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 85 vom 13. April 2005: 25.

¹¹ Vgl. Wilde, Lutz (2006): Die Preisfrage ab Juli 2006: „Zahlt das auch die Versicherung?“ In: AnwBl 3/2006: 173-174.

Rechtsschutzversicherer die Gebühren für eine Erstberatung beispielsweise auf 120 Euro festzuschreiben wollen.¹²

Dem Zweck, die Anwaltsgebühren zur Kostendämpfung möglichst niedrig zu halten, dienen u.a. auch die so genannten Rationalisierungsabkommen, mit denen einige Rechtsschutzversicherer an die Anwaltschaft herangetreten sind. In diesem Rationalisierungsabkommen verpflichten sich Rechtsanwälte gegenüber der fraglichen Rechtsschutzversicherung, für bestimmte anwaltliche Tätigkeiten grundsätzlich nur noch vorher festgelegte Gebühren abzurechnen. Allerdings liegen die vorgeschlagenen Gebührensätze unterhalb der gesetzlichen Gebühren des RVG, kritisieren die Anwälte.¹³ Sie sehen darin ein unzulässiges Preisdumping seitens der Assekuranz.¹⁴

Die Vorschläge der Versicherer stoßen ferner auf Bedenken in der Anwaltschaft, weil sie auch in berufsrechtlicher Hinsicht problematisch sind. Die Abkommen mit den Rechtsschutzversicherern sind zumeist nicht einzelfallbezogen, sondern global ausgerichtet, wodurch die Individualität quasi wegfällt. Vor dem Hintergrund des § 14 RVG, der bei Rahmengebühren eine Gebührenfestlegung am Einzelfall und an dessen Umständen orientiert verlangt, bzw. des § 4 Abs. 2 RVG, der Einheitsvergütungen für Beratungstätigkeit ohne Berücksichtigung von Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko verbietet, sind solche Abschlüsse damit als problematisch anzusehen. Nach § 4 Abs. 2 RVG ist es zudem lediglich gestattet, mit einem Mandanten individuell eine Honorarvereinbarung zu treffen, die im außergerichtlichen Bereich unterhalb der gesetzlichen Gebühren liegt. Da sich aber der Rechtsanwalt mit dem Abschluss eines Rationalisierungsabkommens bereit erklärt, auch in gerichtlichen Verfahren (Strafverteidigung und Verteidigung in Bußgeldsachen) im Regelfall unter den gesetzlichen Gebühren zu arbeiten, dürfte eine solche Verpflichtung gegen § 4 RVG verstoßen.¹⁵

Ergebnisse der RVG-Studie zu Rechtsschutzversicherern

Im Jahr 2008 führte das Institut für Freie Berufe Nürnberg (IFB) im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer eine empirische Untersuchung zu den Auswirkungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf die anwaltliche Tätigkeit durch. Diese Studie stellt das Folgeprojekt einer früheren Erhebung des IFB ebenfalls im Auftrag der BRAK dar, die zu

¹² Vgl. Eckert 2007.

¹³ Vgl. Dombeck, Bernhard (2004): An alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: „Rationalisierungsabkommen“ der Rechtsschutzversicherer – Gefahr der Gebührenunterschreitung. In: BRAK-Mitt. 4/2004: 162.

¹⁴ Vgl. Creutz, Markus (17.12.2004): Hitzige Debatte um die Honorare. URL: <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/art271,2109201> (abgerufen am 6. Juni 2008).

¹⁵ Vgl. Dombeck 2004: 162.

Beginn des Jahres 2006 abgeschlossen wurde,¹⁶ und wurde mittels einer schriftlichen Befragung mit einem vierseitigen Fragebogen durchgeführt.¹⁷ Den teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sei an dieser Stelle sehr herzlich gedankt. Im Folgenden werden nun die wichtigsten Ergebnisse dieser Befragung zu Rechtsschutzversicherern berichtet.

Häufigkeit rechtsschutzversicherter Mandate

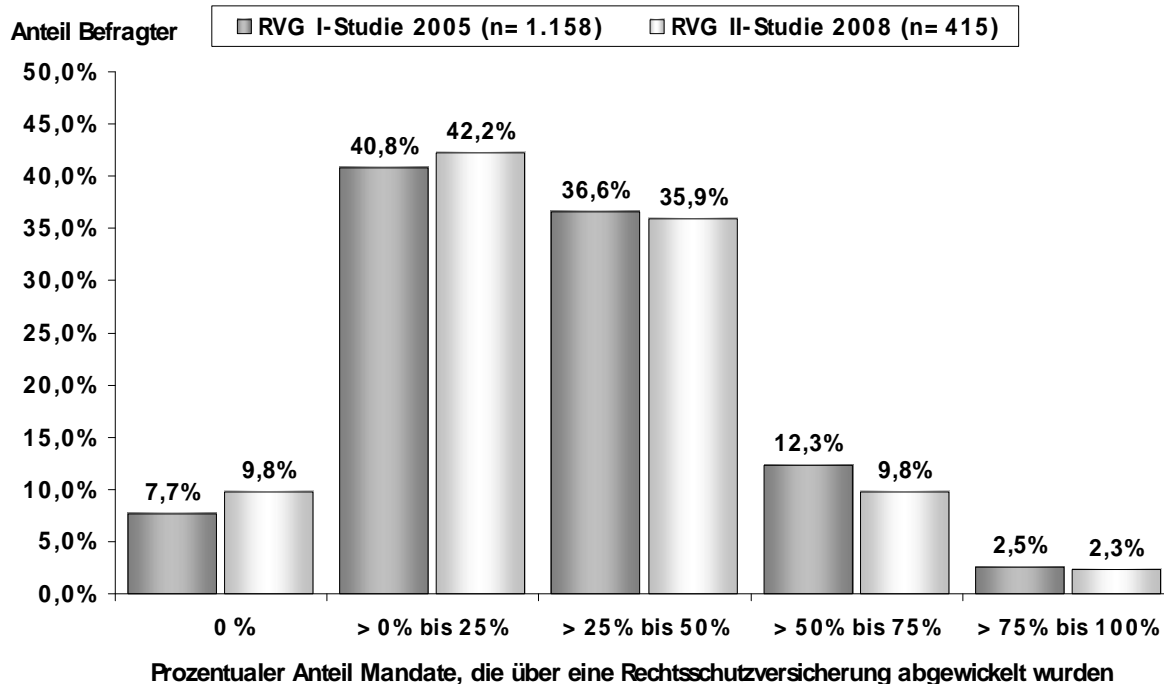
Wie schon in der ersten Untersuchung zum RVG im Jahr 2005 wurden die Anwälte auch in der vorliegenden Nachfolgestudie von 2008 gebeten, sowohl den Anteil von Mandaten, die in ihrer Kanzlei bzw. Sozietät insgesamt über Rechtsschutzversicherungen finanziert werden, anzugeben als auch den Anteil der von ihnen persönlich bearbeiteten Mandate, die über eine Rechtsschutzversicherung abgewickelt wurden. Werden die Ergebnisse beider Erhebungen bezüglich des Anteils rechtsschutzversicherter Mandate in der Kanzlei einander gegenübergestellt, so werden im Jahresvergleich nur geringe Unterschiede deutlich. So stieg der Anteil derjenigen Befragten, die in Kanzleien/Sozietäten arbeiten, die keinerlei rechtsschutzversicherte Mandate betreuen, im Vergleichszeitraum um knapp zwei Prozentpunkte von 7,7 % auf 9,8 % an. Die Gruppe der Kanzleien, die bis 25 % ihrer Mandate über Rechtsschutzversicherer finanzieren, ist ebenfalls leicht von 40,8 % auf 42,2 % gewachsen. Dagegen ist ein leichter Rückgang bei der Gruppe der Kanzleien zu verzeichnen, die zwischen mehr als 50 % und 75 % ihrer Mandate über Rechtsschutzversicherungen abwickeln. Insgesamt liegt bei 78,1 % aller Kanzleien der Anteil von rechtsschutzversicherten Mandaten zwischen über 0 % bis 50 %. Immerhin insgesamt 12,1 % der Kanzleien betreuen mehr als 50 % rechtsschutzversicherte Mandate (vgl. Abbildung 2). Im Gesamtdurchschnitt werden in den hier berücksichtigten Kanzleien 28 % der Kanzleifälle über Rechtsschutzversicherungen abgewickelt, während in der RVG I-Studie der Vergleichswert knapp 30 % betrug.

¹⁶ Spengler, Anja; Oberlander Willi (2006): Ein Jahr Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Kleine Schriften Nr. 9. Nürnberg: Institut für Freie Berufe.

¹⁷ Die postalische Verschickung des standardisierten Fragebogens, dem ein Anschreiben des IFB beigelegt war, das über den Zweck der Befragung informierte, erfolgte im Frühjahr (Anfang Februar) 2008. Insgesamt erhielten 9.856 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bei den Kammern Bamberg, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hamm, München, Stuttgart, Thüringen und Zweibrücken gemeldet waren, einen Fragebogen. Die angeschriebenen Anwälte waren zuvor jeweils durch eine einfache Zufallsstichprobe aus der Grundgesamtheit aller Kammermitglieder ausgewählt worden. Dabei lag die Stichprobenquote in der Rechtsanwaltskammer Thüringen als einziger Kammer aus den neuen Bundesländern mit 50 % höher als in den Kammern der alten Bundesländer (10 %), um auch für Ostdeutschland eine ausreichende Zahl von Beteiligten zu erhalten. Um die Antwortbereitschaft zu erhöhen, wurde Ende März 2008 zudem eine Erinnerungsaktion mittels Postkarten durchgeführt.

Bis Anfang Juni gingen beim IFB insgesamt 472 auswertbare Fragebögen ein. Die Rücklaufquote betrug 4,8 %. Auf der Grundlage statistischer Tests können die Ergebnisse der Untersuchung als repräsentativ bezeichnet werden.

Abb. 2: Anteil der in der Kanzlei bzw. Sozietät insgesamt bearbeiteten Mandate, die über eine Rechtsschutzversicherung abgewickelt wurden



Auswirkungen des RVG auf die anwaltliche Tätigkeit - RVG II
Eine Untersuchung im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer

Etwas größere Abweichungen lässt der Jahresvergleich bezüglich des Anteils persönlich bearbeiteter rechtsschutzversicherter Mandate erkennen. Während Ende 2005 9,7 % der Befragten mitteilten, überhaupt keine Mandate zu bearbeiten, die über Rechtsschutzversicherer finanziert wurden, erhöhte sich der entsprechende Anteil im Jahr 2008 auf 15,0 %. Gleichzeitig haben sich seitdem die Anteile derjenigen Anwälte, die bis zu 25 % bzw. mehr als 25 % bis 50 % rechtsschutzversicherte Mandate betreuen, etwas verringert, so dass in der RVG II-Untersuchung insgesamt 70,1 % aller Berufsträger zwischen über 0 % und 50 % ihrer Mandate für Mandanten bearbeiten, die rechtsschutzversichert sind, während in der Vorgängererhebung dieser Anteil noch bei 75,1 % lag. Der Anteil Anwälte, die mehr als 50 % ihrer Mandate über Rechtsschutzversicherer finanzieren, hat sich dagegen nicht nennenswert verändert; er ist von 14,5 % geringfügig auf 14,9 % gestiegen. Im Durchschnitt wickeln die hier befragten Rechtsanwälte 26 % ihrer Mandate über einen Rechtsschutzversicherer ab; in der RVG I-Untersuchung lag der entsprechende Vergleichswert bei 27 %.

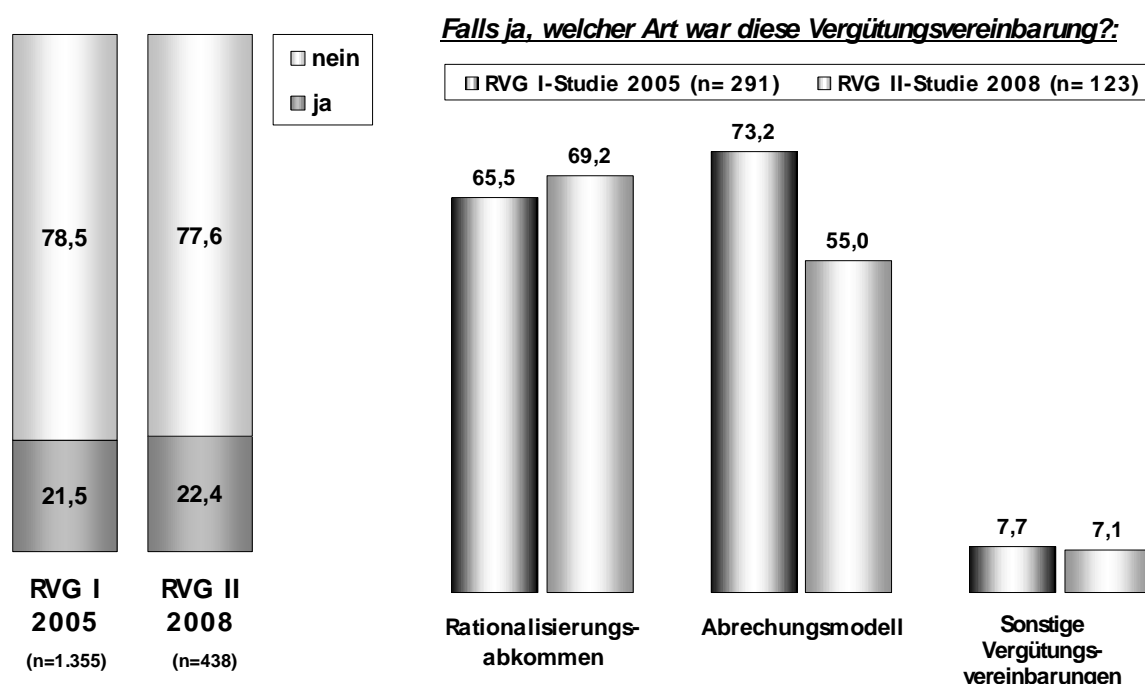
Vergütungsvereinbarungen mit Rechtsschutzversicherern

Mehr als drei Viertel der Rechtsanwälte gaben an, bislang noch keine individuellen Vergütungsvereinbarungen mit Rechtsschutzversicherern geschlossen zu haben. Insgesamt 22,4 % haben seit der Einführung des RVG derartige Vereinbarungen getroffen. Gegenüber

2005 hat sich dieser Anteil damit um lediglich 0,9 Prozentpunkte erhöht. Von denjenigen Anwälten, die diesbezüglich bereits Erfahrungen aufweisen, haben 69,2 % ein Rationalisierungsabkommen geschlossen (dies sind 14,8 % aller auf diese Frage mit ja oder nein antwortenden Rechtsanwältinnen), 55 % haben ein pauschales Abrechnungsmodell akzeptiert. 7,1 % der Befragten haben sonstige Vergütungsvereinbarungen geschlossen. Im Vergleich zur RVG I-Untersuchung hat damit die Bedeutung von pauschalen Abrechnungsmodellen deutlich abgenommen, insbesondere gegenüber Rationalisierungsabkommen, bei denen ein leichter Anstieg zu beobachten ist (vgl. Abbildung 3).

Abb. 3: Anteile der befragten Anwältinnen und Anwälte, die seit der Einführung des RVG individuelle Vergütungsvereinbarungen mit Rechtsschutzversicherern abgeschlossen haben (Mehrfachnennungen möglich; in %)

IFB
INSTITUT
FÜR FREIE
BERUFE
NÜRNBERG



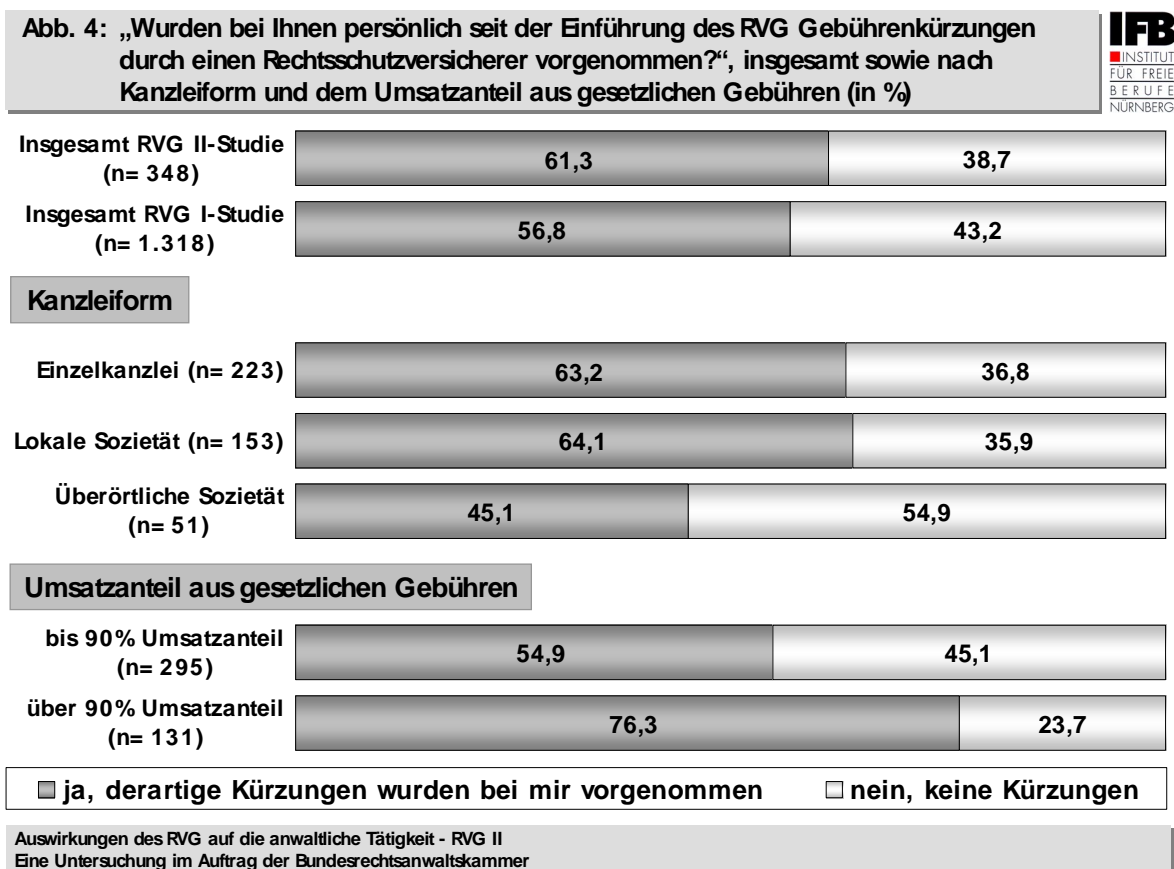
Auswirkungen des RVG auf die anwaltliche Tätigkeit - RVG II
Eine Untersuchung im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer

Gebührenkürzungen durch Rechtsschutzversicherer

Wie aus Abbildung 4 ersichtlich berichteten 61,3 % aller in dieser Studie berücksichtigten Anwälte, dass bei ihnen seit der Einführung des RVG Gebührenkürzungen durch einen Rechtsschutzversicherer vorgenommen wurden. Damit hat sich dieser Anteil seit der ersten RVG-Untersuchung um 4,5 Prozentpunkte erhöht.

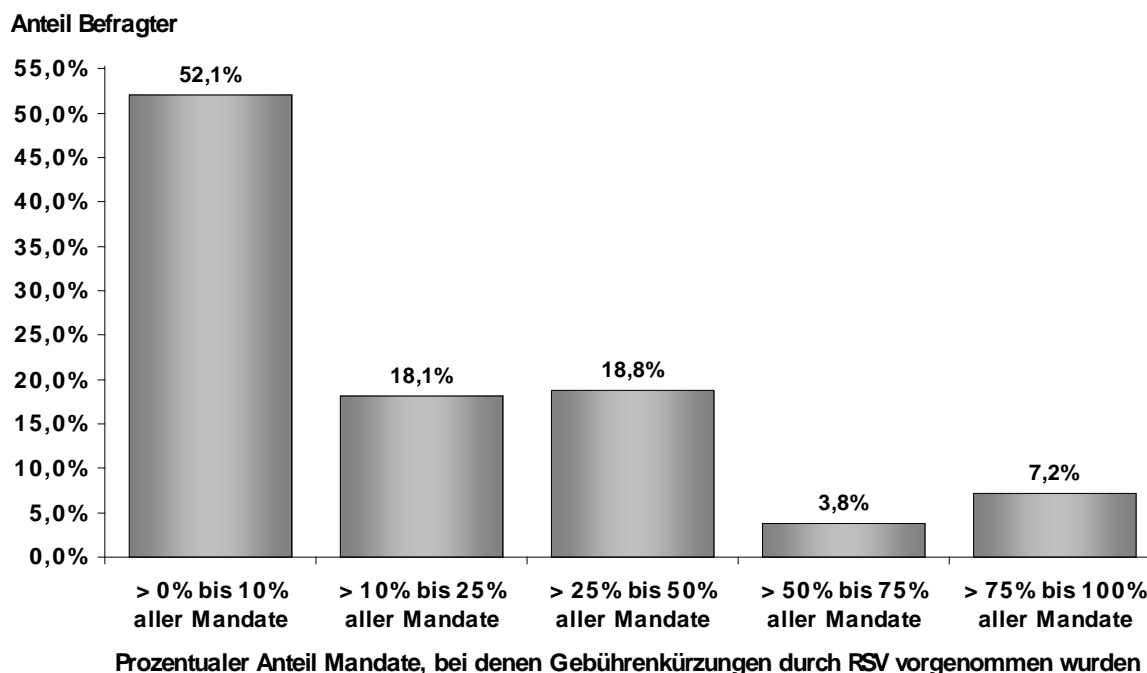
Rechtsanwälte, die in überörtlichen Sozietäten arbeiten, teilten Gebührenkürzungen durch Rechtsschutzversicherer erheblich seltener mit (45,1 %) als ihre Kollegen, die in lokalen Sozietäten und Einzelkanzleien tätig sind (63,2 % bzw. 64,1 %).

Auch die Betrachtung nach dem Anteil des Kanzleiumsatzes aus gesetzlichen Gebühren zeigt deutliche Unterschiede. So haben 76,3 % aller Rechtsanwälte, die in Kanzleien arbeiten, die mehr als 90 % ihres Umsatzes aus gesetzlichen Gebühren erzielen, bereits Honorarkürzungen erfahren. Bei Berufsträgern, die in Kanzleien tätig sind, die höchstens 90 % ihres Umsatzes aus gesetzlichen Gebühren erwirtschaften, sind dies nur 54,9 %.



Befragt nach der Häufigkeit der Gebührenkürzungen antworteten rund die Hälfte (52,1 %) der betreffenden Anwälte, dass ihnen bei über 0% bis 10 % ihrer Mandate durch Rechtsschutzversicherer die Gebühren gekürzt wurden. Bei weiteren 18,1 % Befragten wurden in mehr als 10 % bis 25 % ihrer Fälle Honorarkürzungen durch Rechtsschutzversicherer vorgenommen. Bei einem geringfügig größeren Anteil der Rechtsanwälte (18,8 %) war dies bei über 25 % bis 50 % ihrer Mandate der Fall. 11 % der Berufsträger berichteten, dass Rechtsschutzversicherer bei mehr als der Hälfte ihrer bearbeiteten Mandate Gebührenkürzungen durchgeführt haben (vgl. Abbildung 5). Über alle betreffenden Rechtsanwälte betrachtet waren 24 % aller Mandate von Gebührenkürzungen betroffen.

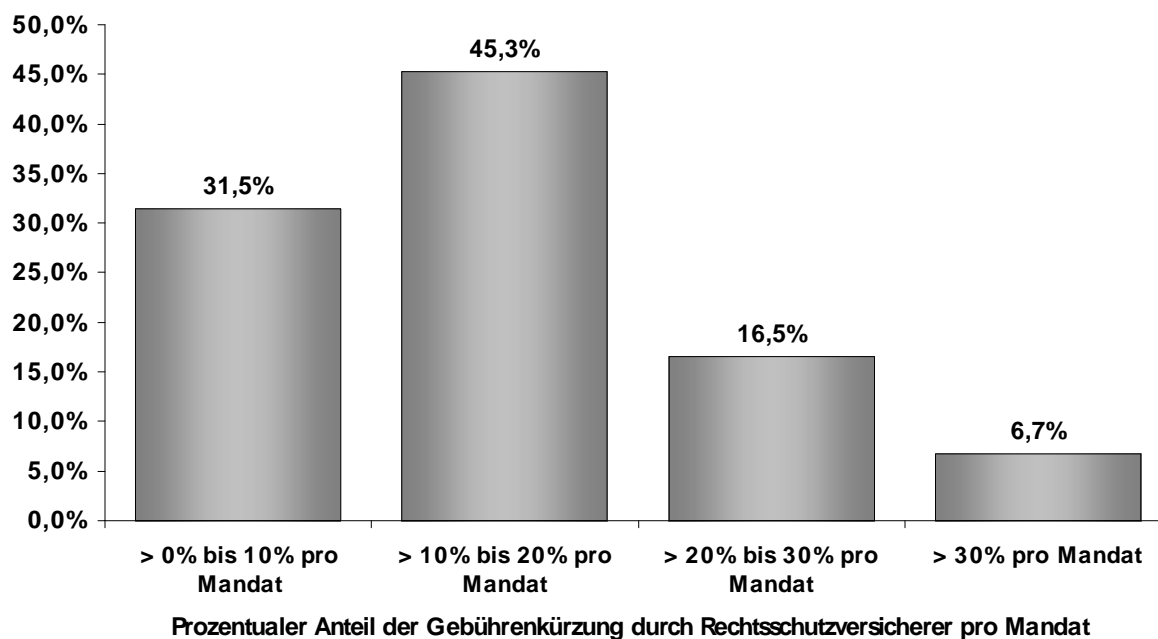
**Abb. 5: Häufigkeit der Gebührenkürzungen durch Rechtsschutzversicherer
(in Anteil an Mandaten)**



Auswirkungen des RVG auf die anwaltliche Tätigkeit - RVG II
Eine Untersuchung im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer

n=224

Bezüglich der durchschnittlichen Höhe der Gebührenkürzung pro Mandat teilte knapp ein Drittel der Betroffenen mit, dass die von ihnen für ein Mandat veranschlagten Gebühren durch einen Rechtsschutzversicherer um bis zu 10 % gekürzt wurden. Beim Großteil der Anwälte (45,3 %) kürzten Rechtsschutzversicherer die Gebühren um durchschnittlich mehr als 10 % bis 20 %. Bei 16,5 % beliefen sich die Kürzungen auf über 20 % bis 30 % der für das Mandat berechneten Gebühren. Noch 6,7 % mussten Kürzungen von mehr als 30 % hinnehmen (vgl. Abbildung 6). Die durchschnittliche Gebührenkürzung pro Mandat beläuft sich für alle Anwälte auf 19 %.

Abb. 6: Höhe der Gebührenkürzung durch Rechtsschutzversicherer pro Mandat
Anteil Befragter

 Auswirkungen des RVG auf die anwaltliche Tätigkeit - RVG II
 Eine Untersuchung im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer

n=152

Die Berufsträger wurden anschließend gebeten, den geschätzten durchschnittlichen Anteil der von ihnen akzeptierten Honorarkürzung durch den Rechtsschutzversicherer anzugeben. In diesem Zusammenhang wurden Anwälte, die bereits Gebührenkürzungen durch Rechtsschutzversicherungen erfahren haben, und ihre Kollegen, die hiervon noch nicht betroffen waren, unterschieden. Die Analyse ergibt dabei interessante Abweichungen. Von denjenigen Befragten, bei denen Rechtsschutzversicherer Gebührenkürzungen vornehmen wollten, akzeptierten 46,3 % keinerlei Abzüge. Weitere 18,3 % nahmen Honorarkürzungen in Höhe bis zu 5 % des entsprechenden Honorars hin. Rund ein Fünftel ließ Gebührenkürzungen zwischen über 5 % und 10 % zu. 9,2 % der Betroffenen duldeten Honorarkürzungen in Höhe zwischen mehr als 10 % und 25 %. Darüber hinausgehende Kürzungen billigten nur noch insgesamt 4,8 %. Im Durchschnitt hat diese Gruppe nach eigenen Aussagen Honorarkürzungen in Höhe von 7 % akzeptiert.

Rechtsanwälte, denen bislang noch keine Gebührenkürzungen durch Rechtsschutzversicherer widerfahren sind, schätzen sich persönlich noch resoluter diesbezüglich im Umgang mit Rechtsschutzversicherern ein. 70,1 % dieser Gruppe teilten mit, sie würden keinerlei Honorarkürzungen akzeptieren. Insgesamt 24,3 % würden Honorarkürzungen in Höhe bis zu 10 % des entsprechenden Honorars hinnehmen. 6,5 % würden Abzüge durch Rechtsschutzversicherer in Höhe zwischen mehr als 10 % und 25 %

dulden. Darüber hinausgehende Kürzungen würde kein Anwalt mehr zulassen. Damit würde diese Gruppe nach eigenen Aussagen im Durchschnitt Gebührenerkürzungen durch Rechtsschutzversicherer in Höhe von lediglich 3 % billigen.

Als mögliche Folge der Unterschreitung gesetzlicher Gebühren durch die Rechtsschutzversicherer könnte vermutet werden, dass niedrigere als die gesetzlichen Gebühren zur Praxis werden. 85,9 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stimmten dieser Annahme zu. Als Begründung hierfür wurden vor allem die Marktmacht der Rechtsschutzversicherer, der große Konkurrenzdruck unter den Anwälten, ein möglicher Nachahmungseffekt bzw. die Macht der Gewohnheit angegeben. Als weiteres Problem werden die Auswirkungen auf die nicht rechtsschutzversicherten Mandanten angesehen. Es wird befürchtet, dass diese Mandanten die gleichen Konditionen verlangen, zu denen rechtsschutzversicherte Mandanten betreut werden. Einen weiteren Grund stellt die einspruchslose Hinnahme der Kürzungen durch die Anwaltschaft dar. Diese geschieht entweder aus Bequemlichkeit oder weil aufgrund des starken Wettbewerbs innerhalb der Anwaltschaft viele Betroffene die niedrigeren Gebühren stillschweigend akzeptieren, da sie auf solche Mandate angewiesen sind (vgl. Abbildung 7).

Abb. 7: Meinung der befragten Anwältinnen und Anwälte zur Annahme, dass die Unterschreitung gesetzlicher Gebühren durch die Rechtsschutzversicherer dazu führen kann, dass niedrigere als die gesetzlichen Gebühren zur Praxis werden

IFB
INSTITUT
FÜR FREIE
BERUFE
NÜRNBERG

